OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-450235/7/HW

Datum:

Linz, 30. August 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von F.L., X, S., vertreten durch die F. Rechtsanwälte GmbH, X, S., gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde S. i.S., datiert mit 15.12.2016, GZ: 811-7-2009/2016Wi, betreffend die Vorschreibung von Kanalanschlussgebühren den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und es wird der Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde S. i.S., datiert mit 15.12.2016, GZ: 811-7-2009/2016Wi, betreffend die Vorschreibung von Kanalanschlussgebühren aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides gemäß § 278 BAO an den Gemeinderat der Marktgemeinde S. i.S. zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde S. i.S. vom 10.11.2009 wurde gegenüber dem Beschwerdeführer (kurz „Bf“) eine Kanalanschlussgebühr in Höhe von 41.210,49 Euro vorgeschrieben. Die vom Bf dagegen erhobene Berufung wurde von der belangten Behörde mit dem angefochtenen Bescheid abgewiesen. Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in welcher im Wesentlichen die nicht ordnungsmäßige Kundmachung bzw. die Gesetzwidrigkeit der Kanalgebührenordnung, die Verjährung der Anschlussgebühren sowie die Unverhältnismäßigkeit der vorgeschriebenen Gebühren (im Hinblick auf § 1 Abs. 3 Interessentenbeiträge-Gesetz) geltend gemacht werden.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Behördenakt und in die Eingaben der Parteien. Das Landesverwaltungsgericht geht danach von folgendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Der Bf ist Eigentümer des Grundstücks Nr. x, KG S., samt einem darauf befindlichen Gebäude. Mit Bescheid vom 07.05.1999 wurde für die Errichtung von Lagerräumen und Garage (Kellergeschoss) eine Baubewilligung betreffend dieses Grundstücks erteilt. Mit Bescheid vom 15.01.2002 wurde für den Neubau einer Lager- und Werkstättenhalle auf bestehendem Keller eine Baubewilligung betreffend dieses Grundstücks erteilt. Mit Bescheid vom 27.03.2006 wurde der Bf zur Durchführung eines Anschlusses an die öffentliche Abwasserversorgungs-anlage gemäß § 12 Abs. 1 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 aufgefordert. Im Jahr 2009 wurde mit Bestätigung der Firma I. gegenüber der Gemeinde die Durchführung des Anschlusses des auf dem Grundstück Nr. x befindlichen Objekts mit der öffentlichen Kanalanlage bekannt gegeben (Bescheid vom 27.03.2006; Mitteilung der Firma I.; Bewertungsgutachten).

Im Bescheid der Abgabenbehörde erster Instanz vom 10.11.2009 wurde unter anderem Folgendes ausgeführt (Bescheid vom 10.11.2009):
„Mit Bescheid der Marktgemeinde S. i.S. vom 15. Jänner 2002 [...] wurde Ihnen der Neubau einer Lager- und Werkstättenhalle auf der Grundparzelle Nr. x [...] bewilligt.
Gemäß den Bestimmungen der Kanalordnung [...] haben Sie Ihr Objekt S. i.S., S., an die Ortskanalisation [...] angeschlossen.“
Nach der Überschrift „Spruch“ wird in diesem Bescheid weiters unter anderem Folgendes ausgeführt:
„Gemäß den Bestimmungen der Kanalgebührenordnung [...] wird für den Anschluss Ihres Objekts S. i.S., S., folgende Kanalanschlussgebühr vorgeschrieben:

Bemessungsgrundlage 2.063 m^2 [...]."
Nach der Überschrift „Begründung" wird in diesem Bescheid weiters unter anderem Folgendes ausgeführt:
„Das Objekt [...] haben Sie vor ca. 3 Monaten an die gemeindeeigene Ortskanalisation [...] angeschlossen. Die für die Berechnung der Bemessungsgrundlage erforderlichen Maße wurden bei der am 17. Juni 2002 in Ihrer Gegenwart durchgeführten Vermessung festgestellt."

Der Bf erhob Berufung gegen diesen Bescheid. Der Bf brachte bereits im Berufungsverfahren unter anderem vor, dass die vorgeschriebenen Anschlussgebühren unverhältnismäßig hoch seien und der Kanalanschluss für seine Liegenschaft nur einen geringen Nutzen aufweise. Zudem würden die Gebühren in einem wirtschaftlich ungerechtfertigten Missverhältnis zum Wert der Liegenschaft stehen (Berufung; Schreiben vom 02.09.2013).

Von der Abgabenbehörde wurde daraufhin ein Bewertungsgutachten mit Bewertungsstichtag 06.04.2016 eingeholt. In diesem Gutachten wird in Zusammenhang mit dem Gebäude auf dem gegenständlichen Grundstück von Nutzflächen von gesamt über 2.100 m^2 ausgegangen und es werden auch Änderungen beim Gebäude nach 2002 erwähnt (Bewertungsgutachten).

Vom Bf wird unter anderem auch vorgebracht, dass das Grundstück Nr. x, KG S., bereits vor 2009 erstmals an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen worden wäre (Ergänzende Stellungnahme des Bf).

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte/dargestellte Sachverhalt/Verfahrensablauf ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Behördenakt bzw. im Akt des Landesverwaltungsgerichtes aufliegenden Unterlagen, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf den jeweils in Klammer angeführten Unterlagen gründen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Oö LAO entstand und gemäß § 4 Abs. 1 BAO entsteht der Abgabenanspruch, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den die Abgabenvorschrift die Abgabepflicht knüpft.

Gemäß § 1 Interessentenbeiträge-Gesetz (IBG) werden die Gemeinden ermächtigt, auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung den Beitrag zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Kanalisationsanlage (Kanal-Anschlussgebühr) zu erheben. Gemäß § 1 Abs. 2 IBG sind die Interessentenbeiträge auf die einzelnen leistungspflichtigen Grundstückseigentümer oder Anrainer jeweils nach einem einheitlichen objektiven Teilungsschlüssel aufzuteilen.

Nach § 1 Abs. 3 IBG darf an Interessentenbeiträgen jeweils nicht mehr erhoben werden, als den von der Gemeinde geleisteten oder voranschlagsmäßig zu leistenden Aufwendungen entspricht und es darf die Höhe der Interessentenbeiträge ferner nicht in einem wirtschaftlich ungerechtfertigten Missverhältnis zum Wert der die Beitragspflicht begründenden Liegenschaft und überdies zu dem für die Liegenschaft aus der Anlage oder Einrichtung entstehenden Nutzen stehen. Nach § 1 Abs. 4 IBG werden die Interessentenbeiträge mit dem Anschluss an die gemeindeeigene Anlage (Einrichtung) fällig.

§ 1 der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde S. i.S. vom 28.11.1995, mit der eine Kanalgebührenordnung erlassen wird (Kanalgebührenordnung), lautet unter anderem wie folgt:
„Für den Anschluß von Grundstücken an das öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde S. i.S. [...] wird eine Anschlußgebühr erhoben."

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung wird für den Anschluss von unbebauten Grundstücken eine Mindestanschlussgebühr eingehoben.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Kanalgebührenordnung richtet sich die Höhe der Gebühr bei bebauten Grundstücken nach der Quadratmeterzahl der bebauten Fläche bzw. der Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschoße, wobei im Einzelnen detaillierte Regelungen zur Berechnung der Bemessungsgrundlage bestehen.

Nach § 2 Abs. 2 der Kanalgebührenordnung ist bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke eine ergänzende Anschlussgebühr zu entrichten.

III.2. Der Bf äußert zunächst Bedenken im Hinblick auf die Kundmachung und die Gesetzmäßigkeit der Kanalgebührenordnung. Dazu ist auszuführen, dass auf der von der belangten Behörde vorgelegten Verordnung vermerkt ist „Angeschlagen am: 29. November 1995" sowie „Abgenommen am: 15. Dezember 1995". Es ergeben sich aus dem Akt keine Hinweise darauf, dass diese Angaben unrichtig sein würden, sodass die Ausführungen des Bf betreffend die angeblich nicht ordnungsgemäße Kundmachung – unter Zugrundelegung dieser Angaben („Angeschlagen am: 29. November 1995"; „Abgenommen am: 15. Dezember 1995") – nicht zutreffen. Hinsichtlich der inhaltlichen Bedenken des Bf betreffend die Verordnung ist darauf hinzuweisen, dass die höchstgerichtliche Rsp davon ausgeht, dass eine Berechnung von Interessentenbeiträgen oder Benützungsgebühren nach einem Schlüssel, bei welchem im Ergebnis der für die Liegenschaft aus der Anlage oder Einrichtung, für welche der Beitrag oder die Abgabe bestimmt sind, entstehende Nutzen bzw. die von einer Liegenschaft verursachten Kosten in typisierender Weise berücksichtigt werden, unbedenklich ist, wobei Fälle, in denen bei der Berechnung von Interessentenbeiträgen oder Benützungsgebühren auf die Gesamtfläche der Geschoße von Gebäuden abgestellt wurde, als verfassungsrechtlich zulässig erachtet wurden (vgl. etwa VwGH 20.03.2007, 2002/17/0354

mwN). Angesichts dieser Rsp teilt das erkennende Landesverwaltungsgericht die Bedenken des Bf im Hinblick auf die Gesetzmäßigkeit der Kanalgebührenordnung nicht.

III.3. Fraglich erscheint im vorliegenden Fall prima vista jedoch, was „Sache“ des gegenständlichen Verfahrens ist und zwar konkret, ob mit dem erstinstanzlichen Bescheid eine Anschlussgebühr für den (erstmaligen) Anschluss des Grundstücks Nr. x an die öffentliche Kanalanlage vorgeschrieben wird, oder ob mit diesem Bescheid „nur“ eine ergänzende Anschlussgebühr aufgrund der nachträglichen Abänderung des Grundstücks infolge des Neubaus der Lager- und Werkstättenhalle festgesetzt wird. Nach Ansicht des erkennenden Verwaltungsgerichtes ist der gegenständliche erstinstanzliche Bescheid dahingehend zu verstehen, dass mit diesem Bescheid die Vorschreibung der Anschlussgebühr für den erstmaligen Anschluss des Grundstücks erfolgt. Es ist weder im Spruch noch in der Begründung von einer „ergänzenden“ Kanalanschlussgebühr bzw. von einem Ergänzungsbeitrag die Rede, sodass nach Ansicht des erkennenden Gerichts auch nicht davon auszugehen ist, dass eine Ergänzungsgebühr wegen nachträglicher Abänderung des Grundstücks vorgeschrieben wird. Zudem wird nach dem Wortlaut des Spruches die Gebühr „für den Anschluss“ und nicht etwa „für eine nachträgliche Abänderung“ vorgeschrieben. Die Wortfolge „für den Anschluss Ihres Objekts S. i.S., S.“ im Spruch dient daher (nur) der Konkretisierung des Grundstücks, für welches die Anschlussgebühr vorgeschrieben wird: Da im Spruch keine Grundstücksnummer erwähnt wird, erfolgt letztlich nur durch die Anführung des „Objekts S. i.S., S.“ im Spruch in Verbindung mit der Einleitung (vor der Überschrift „Spruch“) eine ausreichende Konkretisierung dahingehend, für welches Grundstück die Anschlussgebühr festgesetzt wird.

Von diesem Verständnis geht im Übrigen offenbar auch die belangte Behörde aus, da sie auch das Kellergeschoss in die Bemessungsgrundlage miteinbezieht (vgl. etwa den angefochtenen Bescheid [„Gemäß rechtswirksamer Gebührenordnung waren daher Kellergeschoss, Erdgeschoss und Dachgeschoss bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage miteinzubeziehen“]): Neben der im erstinstanzlichen Kanalgebührenbescheid angesprochenen Baubewilligung für den Neubau einer Lager- und Werkstättenhalle auf bestehendem Keller vom 15.01.2002 gibt es auch eine Baubewilligung vom 07.05.1999 für die Errichtung von Lagerräumen und Garage (Kellergeschoss). Wäre tatsächlich nur die Festsetzung einer ergänzenden Anschlussgebühr für den im erstinstanzlichen Bescheid ausdrücklich angesprochenen und mit Baubewilligung vom 15.01.2002 bewilligten Neubau einer Lager- und Werkstättenhalle beabsichtigt gewesen, so hätte die belangte Behörde das bereits mit Baubewilligung vom 07.05.1999 bewilligte Kellergeschoss aber bei der Bemessungsgrundlage nicht miteinbezogen (bzw. zumindest nicht miteinbeziehen dürfen).

Zusammenfassend ist daher davon auszugehen, dass der gegenständliche erstinstanzliche Bescheid die Vorschreibung der Anschlussgebühr für das Grundstück Nr. x beinhaltet und daher mit diesem Bescheid kein Ergänzungsbeitrag festgesetzt wird. Die erstmalige Vorschreibung eines Ergänzungsbeitrages durch die belangte Behörde anstelle des von der ersten Instanz vorgeschriebenen Anschlussbeitrages wäre im Übrigen jedenfalls unzulässig (vgl. etwa VwGH 25.05.2005, 2003/17/0017).

III.4. Nach stRsp des VwGH handelt es sich der Vorschrift des § 1 Abs. 3 IBG um einen Gesetzesbefehl, der an die Abgabenbehörden gerichtet ist, die in Anwendung des in der jeweiligen Beitragsordnung festgelegten objektiven Teilungsschlüssels dafür zu sorgen haben, dass durch dessen Modifikation im Einzelfall die durch die unbestimmten Rechtsbegriffe wirtschaftliches Missverhältnis zum Wert der die Beitragspflicht begründenden Liegenschaft einerseits und aus der Anlage oder Einrichtung für die Liegenschaft entstehenden Nutzen andererseits gezogenen Grenzen nicht überschritten werden (siehe VwGH 20.12.1999, 99/17/0316; 24.01.2000, 99/17/0270). Für Vorschreibung von Anschlussgebühren (nicht Ergänzungsgebühren) sind bei der Entscheidung der Frage, ob die Höhe des Interessentenbeitrages in einem wirtschaftlich ungerechtfertigten Missverhältnis zum Wert der Liegenschaft und zu dem aus der Anlage für die Liegenschaft entstehenden Nutzen steht, der Wert der Liegenschaft und der „Nutzen“ im Zeitpunkt des Anschlusses an das Kanalnetz maßgebend (VwGH 24.01.2000, 99/17/0270).

Die belangte Behörde hat im vorliegenden Fall ein Sachverständigengutachten betreffend den Wert der Liegenschaft und den „Nutzen“ von Ing. F.F. eingeholt. Da dieses Gutachten als Bewertungsstichtag jedoch den 06.04.2016 aufweist, wird bei Berücksichtigung der Werte aus diesem Gutachten – entgegen der Rsp des VwGH (vgl. VwGH 24.01.2000, 99/17/0270) – die Frage, ob die Höhe des Interessentenbeitrages in einem wirtschaftlich ungerechtfertigten Missverhältnis zum Wert der Liegenschaft und zu dem entstehenden „Nutzen“ steht, nicht bezogen auf den Zeitpunkt des Anschlusses das Kanalnetz beurteilt. Andere zweckmäßige Ermittlungsschritte im Hinblick auf den Wert der Liegenschaft und den „Nutzen“ im Sinne des § 1 Abs. 3 IBG bezogen auf den Zeitpunkt des Anschlusses an das Kanalnetz wurden – soweit aus dem Akt ersichtlich – nicht durchgeführt, sodass infolge des Unterlassens diesbezüglich erforderlicher Ermittlungen eine Beurteilung der gegenständlichen Kanalgebührenvorschreibung im Hinblick auf § 1 Abs. 3 IBG schon insofern nicht möglich ist.

III.5. Hinzu kommt, dass ausgehend vom bisherigen Verfahren auch (noch) nicht feststeht, wann das gegenständliche Grundstück Nr. x (erstmals) an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wurde. Aus dem Behördenakt und den von der belangten Behörde übermittelten Unterlagen scheint zwar hervorzugehen, dass das auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück befindliche Gebäude

offenbar (erst) im Jahr 2009 an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wurde. Insbesondere die von der belangten Behörde mit Stellungnahme vom August 2017 übermittelten Unterlagen sowie das Schreiben der Firma I. sprechen für diesen Umstand. Dies steht im Übrigen auch mit der bescheidmäßig verfügten Anschlussverpflichtung gemäß § 12 Abs. 1 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 in Einklang, zumal § 12 Abs. 1 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 einen Anschlusszwang für Objekte normiert und unter „Objekt“ im Sinne dieses Gesetzes grundsätzlich ein Gebäude, in dem bei bestimmungsgemäßer Nutzung häusliches oder betriebliches Abwasser anfällt, zu verstehen ist (vgl. § 2 Abs. 1 Z 13 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001).

Da „Sache“ des vorliegenden Verfahrens jedoch die Vorschreibung der Anschlussgebühr für das Grundstück und nicht die Vorschreibung einer Ergänzungsgebühr wegen nachträglicher Abänderung des Grundstücks infolge des Neubaus der Lager- und Werkstättenhalle ist, sind Ermittlungen dahingehend anzustellen, wann erstmals eine Verbindung zwischen der Gemeindeanlage und dem gegenständlichen Grundstück Nr. x hergestellt wurde. Es kommt im gegenständlichen Fall nämlich nicht darauf an, wann das Gebäude auf dem Grundstück Nr. x erstmals an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wurde, sondern darauf, wann erstmals für dieses Grundstück ein Anschluss an das öffentliche Kanalnetz bestand. Dabei ist unter Anschluss bereits die Herstellung einer bisher nicht bestandenen Verbindung zwischen der Gemeindeanlage und der betreffenden Liegenschaft zu verstehen (vgl. VwGH 18.09.2000, 2000/17/0048). Auch ein unbebautes Grundstück ist somit bereits dann als angeschlossen anzusehen, wenn ein „Stich“ von der Kanalisationsanlage in das Grundstück hinein vorhanden ist, eine Abwasserentsorgungsmöglichkeit ist dabei nicht Voraussetzung (vgl. in diesem Sinne auch die Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 19.05.2010, IKD(BauR)-158673/1-2010-Mö).

Der Bf bringt in diesem Zusammenhang vor, dass bereits 1994 ein Anschluss an das öffentliche Kanalnetz für das gegenständliche Grundstück hergestellt worden wäre. Auch wenn dieses Vorbringen erst im Beschwerdeverfahren erstattet wurde, so wären die belangte Behörde bzw. die erstinstanzliche Abgabenbehörde ohnedies bereits von Amts wegen verpflichtet gewesen, zu ermitteln, wann erstmals ein solcher Anschluss hergestellt wurde. Ausreichende derartige Ermittlungen wurden jedoch (offenbar auch angesichts der Bestätigung über den Anschluss des Gebäudes im Jahr 2009) – soweit aus dem Akt ersichtlich – unterlassen.

III.6. Erst nach Ermittlung des Zeitpunkts des erstmaligen Anschlusses an das Kanalnetz kann beurteilt werden, ob bereits eine Verjährung der Anschlussgebühr (nicht einer allfälligen Ergänzungsgebühr) eingetreten ist. Sofern keine Verjährung eingetreten ist, wäre im Sinne des § 1 Abs. 3 IBG bezogen auf den Zeitpunkt des Anschlusses der Wert der Liegenschaft und der „Nutzen“ für diese zu ermitteln (und nicht bezogen auf den Stichtag 06.04.2016). Danach ist die anfallende

Anschlussgebühr anhand dem Wert der Liegenschaft und dem Nutzen (wobei dabei ein Kosten-Nutzen-Vergleich mit einer anderen gesetzlich zulässigen Abwasserbeseitigungsart vorzunehmen ist [vgl. VwGH 99/17/0270, 24.01.2000]) zu beurteilen, wobei die Höhe der vorgeschriebenen Gebühr die Grenzen des § 1 Abs. 3 IBG nicht überschreiten darf (vgl. VwGH 19.05.1994, 91/17/0165).

III.7. Die Höhe der Gebühr richtet grundsätzlich sich nach § 2 Abs. 2 der Kanalgebührenordnung, wobei die erstinstanzliche Behörde diesbezüglich festhält, dass die für die Berechnung erforderlichen Maße bei einer Vermessung im Juni 2002 festgestellt worden wären. Weitere Ermittlungen diesbezüglich sind aus dem Akt nicht ersichtlich. Das von der belangten Behörde eingeholte Bewertungsgutachten geht jedoch beim gegenständlichen Gebäude von Nutzflächen im Ausmaß von über 2.100 m^2 aus und es werden dort auch Änderungen nach 2002 angesprochen. Ausgehend von diesen Ausführungen im Bewertungsgutachten erscheint es daher zweifelhaft, ob die im Jahr 2002 gemessenen Werte (noch) zutreffend sind. Die belangte Behörde bzw. die erstinstanzliche Behörde hätten daher auch Ermittlungen dahingehend anstellen müssen, ob die Maße bzw. Annahmen aus dem Juni 2002 (noch) richtig sind, dies bezogen auf den Zeitpunkt des Anschlusses des Grundstücks.

IV.1. Gemäß § 278 BAO kann das Verwaltungsgericht mit Beschluss die Beschwerde durch Aufhebung des angefochtenen Bescheides und allfälliger Beschwerdevorentscheidungen unter Zurückverweisung der Sache an die Abgabenbehörde erledigen, wenn Ermittlungen unterlassen wurden, bei deren Durchführung ein anders lautender Bescheid hätte erlassen werden oder eine Bescheiderteilung hätte unterbleiben können.

IV.2. Im vorliegenden Fall wurden Ermittlungen zum Wert der gegenständlichen Liegenschaft und zu dem für die Liegenschaft entstehenden Nutzen im Sinne des § 1 Abs. 3 IBG bezogen auf den Zeitpunkt des Anschlusses an das Kanalnetz unterlassen bzw. es sind die diesbezüglich durchgeführten Ermittlungen (Einholung des Gutachtens) aufgrund des Umstandes, dass diese nicht den Zeitpunkt des Anschlusses betreffen, ungeeignet. Bei Durchführung solcher Ermittlungen wäre ein anders lautender Bescheid möglich, sodass die Voraussetzungen für eine Zurückverweisung schon insofern vorliegen.

Zudem wurden ausreichende Ermittlungen zum Zeitpunkt des erstmaligen Anschlusses des verfahrensgegenständlichen Grundstücks (nicht des darauf befindlichen Objekts) unterlassen, wobei dem schon im Hinblick auf eine mögliche Verjährung Entscheidungsrelevanz zukommt.

Darüber hinaus wurde es, sofern der Anschluss erstmalig 2009 erfolgt wäre, unterlassen zu ermitteln, ob – angesichts der im Bewertungsgutachten

beschriebenen Änderungen und Nutzflächen – die im Juni 2002 ermittelten Werte betreffend die Bemessungsgrundlage (noch) zutreffend sind.

IV.3. Eine Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht ist weder im Interesse der Raschheit gelegen noch mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden. Zur Ermittlung des Zeitpunkts des erstmaligen Anschlusses kann nicht nur die Einvernahme des Zeugen S.B. und des Bf persönlich, die im Übrigen beide in der Nähe der belangten Behörde ihren Wohnsitz haben, zweckmäßig sein, sondern es werden hierfür auch allfällige in der Gemeinde vorhandene Unterlagen aus Bauakten (z.B. Pläne) oder Unterlagen betreffend die bisherigen Gebührenvorschreibungen hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Grundstücks dahingehend zu prüfen sein, ob daraus Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. die Herstellung eines Kanalanschlusses gezogen werden können. Aus diesen Unterlagen könnten sich in weiterer Folge allenfalls auch weitere zweckmäßige Ermittlungsschritte ergeben. Bei den potentiell relevanten Akten/Unterlagen handelt es sich um solche der Gemeinde S. i.S., sodass die Gemeinde bzw. die Abgabenbehörde der Gemeinde sich einfacher als das erkennende Gericht einen Überblick über die vorhandenen Aktenstücke verschaffen kann und es besteht für die Gemeinde auch ein schneller Zugriff auf die diesbezüglichen Akten. Das Landesverwaltungsgericht verfügt dagegen über keinerlei Akten (soweit im vorliegenden Verfahren nichts vorgelegt wurde) und hat auch keine Kenntnis darüber, welche Akten/Aufzeichnungen überhaupt existieren (die allenfalls angefordert werden könnten). Hinzu kommt, dass sich das zu beurteilende Grundstück samt Gebäude in der Gemeinde S. i.S. befindet und die belangte Behörde zwecks Ermittlung der Bemessungsgrundlage (Quadratmeterzahl) bezogen auf den Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs leicht und ohne größeren Aufwand einen Augenschein durchführen könnte bzw. auch diesbezüglich einen einfacheren Zugriff auf Akten, in denen aktuelle Pläne des Gebäudes aufliegen könnten, hat. In ihrer letzten Stellungnahme hat die belangte Behörde im Übrigen ausgeführt, dass zur Zeit die Bauakte des Bf (in baurechtlicher Hinsicht) ohnedies geprüft werden würden, sodass anzunehmen ist, dass die Gemeinde aufgrund dieser Prüfung auch einen aktuellen Überblick über vorhandene Akten bzw. Unterlagen betreffend das gegenständliche Grundstück (zumindest in baurechtlicher Hinsicht) hat. Es ist folglich davon auszugehen, dass die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch die belangte Behörde einfacher und rascher möglich ist bzw., dass die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst nicht im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Für weitere Verfahren sei Folgendes angemerkt:

1. Es werden zunächst Ermittlungen betreffend den Zeitpunkt des erstmaligen Anschlusses des Grundstücks Nr. x durchzuführen sein, wobei dabei das

Grundstück bereits dann als angeschlossen anzusehen ist, wenn ein „Stich“ von der Kanalisationsanlage in das Grundstück hinein vorhanden ist.

Bei diesen Ermittlungen erscheint insbesondere eine Einvernahmen von S.B. sowie eine Durchsicht der in der Gemeinde vorhandenen Unterlagen, insbesondere auch im Hinblick auf etwaige frühere Gebührenvorschreibungen, zweckmäßig.

2. Anhand dieser Ergebnisse wird danach zu beurteilen sein, ob gemäß den Regelungen der OÖ LAO oder der BAO eine Verjährung eingetreten ist, wobei eine nach der OÖ LAO bereits eingetretene Verjährung auch in einem nach der BAO fortzuführenden Verfahren zu beachten wäre (vgl. VwGH 15.09.2011, 2011/17/0037). Ist eine Verjährung eingetreten, so wäre in Stattgebung der Berufung die Gebührenvorschreibung aufzuheben.

3. Sofern keine Verjährung der Anschlussgebühren vorliegt, wird zwecks Ermittlung des Wertes der Liegenschaft und des Nutzens für die Liegenschaft (der aus der Anlage entsteht) ein Gutachten bezogen auf den Zeitpunkt des Anschlusses des Grundstücks einzuholen sein.

Weiters ist die Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt des (erstmaligen) Anschlusses zu ermitteln, wobei dabei insbesondere zu beachten sein wird, ob angesichts der Ausführungen im Bewertungsgutachten die im Rahmen einer Vermessung im Jahr 2002 ermittelten Werte (noch) zutreffend sind.

4. Anhand des ermittelten Wertes der Liegenschaft und des Nutzens (bezogen auf den Anschlusszeitpunkt) ist danach zu beurteilen, ob die Grenzen des § 1 Abs. 3 IBG eingehalten werden und es ist allenfalls in Anwendung des in der Beitragsordnung festgelegten objektiven Teilungsschlüssels dafür zu sorgen, dass durch dessen Modifikation im Einzelfall die durch die Rechtsbegriffe wirtschaftliches Missverhältnis zum Wert der die Beitragspflicht begründenden Liegenschaft einerseits und aus der Anlage oder Einrichtung für die Liegenschaft entstehenden Nutzen andererseits gezogenen Grenzen nicht überschritten werden (siehe VwGH 20.12.1999, 99/17/0316; 24.01.2000, 99/17/0270).

Da § 1 Abs. 3 IBG nach seinem Wortlaut bereits die Höhe der Interessentenbeiträge begrenzt, ist im gegenständlichen Fall die Verhältnismäßigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 IBG anhand der Höhe der gesamten bescheidmäßig vorzuschreibenden Kanalanschlussgebühren zu prüfen. Es ist daher nicht nur die um eine mögliche Subvention geminderte Gebührenhöhe der Beurteilung zu Grunde zu legen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung steht bezüglich der Höhe der Gebühr und des Zeitpunktes des Entstehens der Anschlussgebühr im Einklang mit der Rsp des VwGH (siehe vor allem die zitierten Entscheidungen). Der Inhalt des erstinstanzlichen Bescheides und das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Zurückverweisung waren anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls zu beurteilen, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilungen keine Bedeutung über den vorliegenden Fall hinaus zukommt (vgl. etwa VwGH 11.09.2014, Ra 2014/16/0009: Einer Rechtsfrage kann nur dann grundsätzliche Bedeutung zukommen, wenn sie über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besitzt).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger